

BStGer RR.2019.331 vom 14. Januar 2020

Bundesstrafgericht, 2020-01-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2019.331

FR: TPF RR.2019.331 du 14 janvier 2020

IT: TPF RR.2019.331 del 14 gennaio 2020

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an die USA. Vorläufige Massnahmen (Art. 8 BG-RVUS). Aufschiebende Wirkung (Art. 19a BG-RVUS).

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen den USA und der Schweiz sind primär der Staatsvertrag vom 25. Mai 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen (mit Briefwechseln, RVUS; 0.351.933.6) sowie das hierzu erlassene BG-RVUS massgebend.

E. 1.2

Soweit dieser Staatsvertrag und das hierzu erlassene Bundesgesetz bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 36a BG-RVUS und Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere

- 4 -

Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (vgl. Art. 38 Abs. 1 RVUS; BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2 S. 126). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1 S. 297; 123 II 595 E. 7c S. 617; TPF 2016 65 E. 1.2). Auf Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 7 Abs. 1 BG-RVUS, Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 4 StBOG).

E. 2.1

Die Verfügung der Zentralstelle USA des BJ, mit der das Rechtshilfeverfahren abgeschlossen wird, unterliegt zusammen mit den vorangehenden Zwischenverfügungen der ausführenden Behörde der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 17 Abs. 1 BG-RVUS). Der Schlussverfügung vorangehende Zwischenverfügungen nach Art. 11 BG-RVUS können selbstständig angefochten werden (Art. 17 Abs. 1bis und Art. 11 Abs. 3 BG-RVUS). Die Zentralstelle erlässt ohne Verzug eine solche Zwischenverfügung, wenn glaubhaft gemacht ist, dass eine Rechtshilfehandlung einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil verursacht (Art. 11 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 BG-RVUS).

E. 2.2

Erscheint die Ausführung des Ersuchens nicht offensichtlich unzulässig oder unzweckmässig, so können die Zentralstelle sowie die ausführende Behörde von Amtes wegen oder auf Ansuchen einer Partei oder der amerikanischen Zentralstelle vorläufige Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes, zur Wahrung bedrohter rechtlicher Interessen oder zur Sicherung gefährdeter Beweismittel anordnen (Art. 8 Abs. 1 BG-RVUS). Die Zentralstelle kann solche Massnahmen auch treffen, sobald ein Ersuchen angekündigt ist, wenn zur Beurteilung der Voraussetzungen ausreichende Angaben vorliegen (Art. 8 Abs. 3 BG-RVUS). Die Zentralstelle trifft vorläufige Massnahmen ohne Anhören der Beteiligten (Art. 10 Abs. 2 BG-RVUS). Die Beschwerde gegen entsprechende Verfügungen hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 8 Abs. 4 BG-RVUS). Hätte eine Beschwerde gegen eine Verfügung betreffend vorläufige Massnahmen eine aufschiebende Wirkung, so wären diese Massnahmen sinnlos (Botschaft vom 29. März 1995 betreffend die Änderung des Rechtshilfegesetzes und des Bundesgesetzes zum Staatsvertrag mit den USA über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen sowie den Bundesbeschluss über einen Vorbehalt zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, BBl 1995 III 18).

E. 2.3

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen eine gestützt auf Art. 8 BG-RVUS ergangene vorläufige Sperrung von Vermögenswerten der Beschwer-

- 5 -

deführerin (act. 1.2, Beilage 2). Diese erging ohne vorgängige Anhörung der Beschwerdeführerin (Art. 10 Abs. 2 BG-RVUS). Eine selbstständig anfechtbare Zwischenverfügung erlässt die Beschwerdegegnerin u.a. jedoch erst dann, wenn glaubhaft gemacht ist, dass eine Rechtshilfehandlung einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil verursacht (Art. 11 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 BG-RVUS). Aufgrund des Wortlauts des Gesetzes ist somit davon auszugehen, dass eine anfechtbare Zwischenverfügung erst nach einer entsprechenden Intervention der betroffenen Person bei der Beschwerdegegnerin erlassen wird (vgl. zu diesem Vorgehen auch die Zusammenfassung des Sachverhalts in TPF 2011 131, wo die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin nach Kenntnisnahme einer vorläufigen Kontosperrung ausdrücklich erst um den Erlass einer anfechtbaren Verfügung ersuchte). Auch die der Verfügung vom 28. November 2019 beigegebene Rechtsmittelbelehrung hält fest, dass die betroffene Person die Beschwerdegegnerin ersuchen kann, ohne Verzug eine Zwischenverfügung zu erlassen, wenn glaubhaft gemacht ist, dass eine Rechtshilfehandlung einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil verursacht (act. 1.2, Beilage 2, S. 3). Die Beschwerdeführerin hat jedoch von einer entsprechenden Intervention bei der Beschwerdegegnerin abgesehen und der Beschwerdekammer sofort die vorliegende Beschwerde eingereicht. Nach dem Gesagten liegt jedoch noch gar keine selbstständig anfechtbare Zwischenverfügung und damit auch kein gültiges Anfechtungsobjekt vor.

E. 3

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten erweist sich die vorliegende Beschwerde als unzulässig, weshalb auf diese nicht einzutreten ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das Nebenverfahren betreffend auf- schiebende Wirkung zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterlie- genden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Ge- richtsgebühr ist auf Fr. 500.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bun- desstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Ent- schädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter An- rechnung des entsprechenden Betrages aus dem geleisteten Kostenvor- schuss von Fr. 2'500.– (act. 3 und 5). Die Bundesstrafgerichtskasse ist an- zuweisen, dem Vertreter der Beschwerdeführerin Fr. 2'000.– zurückzuerstat- ten.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.